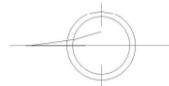


Satzung der Gemeinde Dahme über den Bebauungsplan Nr.16a "Nördlicher Strandbereich"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ergänzt durch das BauGB 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2007 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 52 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.08.2001 (GVBl. Nr. 47), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom 08.11.2007 folgende Satzung des Bebauungsplans Nr. 16a für das Gebiet "nördlicher Strandbereich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) i.M. 1:1.000 und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A - Planzeichnung i. M. 1: 1.000



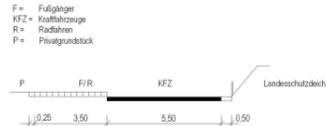
Planzeichenerklärung

- 1. Festsetzungen**
 - Grenze des ständigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)**
 - Sondergebiete "Strandversorgung" (kurz: SO Strand)
 - Sondergebiet "Kuranlagen" (kurz: SO Kur)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Grundfläche
 - Grundfläche
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - offene Bauweise
 - geschlossene Bauweise
 - abweichende Bauweise (abweichend von der offenen Bauweise ist auch eine einseitige Grenzabstufung zulässig)
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Baulinie
 - Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Sträßeverkehrsfläche
 - Sträßeverkehrsfläche (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - öffentliche Parkfläche

- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Schöpfwerk
- Örtlichkeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
 - Deckel mit Dachkörper und Deckschutzstreifen des Landes Schleswig-Holstein
 - Spielplatz
 - Badestrand
 - Festplatz
 - Sportflächen
 - Spiel-, Freizeit- und Veranstaltungflächen
 - Strandbepflanzung
 - Strandkiosk (§ 25 UstSchG)
 - Mingplatz
 - Parkanlage
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
 - Wasserfläche: Oldenburger Graben

- Planungen, Nutzungsverordnungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Stellplätze
 - GSt: Gemeinschaftsstellplätze
 - F: Fahrradständer (Sammelanlage)
 - Reetdach: Reetdach zwingend (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten siehe Planzeichnung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO, 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Teilgebietes (§ 1 Abs. 1 BauNVO, 16 Abs. 5 BauNVO)
- 2. Nichtrechtliche Übernahmen und Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 - Begrenzung des 10 m breiten inneren Deckschutzstreifens (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 95 Abs. 1 LWG Deckschutzstreifen)
 - Begrenzung des 20 m breiten äußeren Deckschutzstreifens (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 95 Abs. 1 LWG Deckschutzstreifen) gemäß der Deckschutzverordnungsplanung
 - Begrenzung des 100 m breiten Bauverbotsstreifens (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 26 UstSchG Schutzstreifen an Gewässern)

SCHNITT i. M. 1: 100



- Flächen für den Hochwasserschutz: hier: Umgrenzung der Flächen der bestehenden Deiche "Deichkörper, Deichverfestigung und Deckschutzstreifen" (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 65 LWG)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)
- Zweckbestimmung: Hochwassergefährdeter Bereich (Flächen unter 3,30 m üNN)

- 3. Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - Flurstücksbezeichnung
 - konfig. fortlaufende Grundstücksgrenze
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - a: der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung sowie Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Einrichtungen, die der allgemeinen Körperpflege dienen
 - St: Straßenschnitt
 - B: Bochung
 - E: erhaltene Gebäude
 - S: Straße mit Zweibahnverkehr
 - Begrenzung des 20 m breiten äußeren Deckschutzstreifens für den 8-Planfeststellungsverfahren geplanten Deich

Planung: blank architektur städtebau landschaftsplanung verkehrswesen regionalplanung wasserbau Friedrichstraße 10a 23701 Eutin Tel: (04521) 798811 Fax: (04521) 798810 e-mail: ead@planung-blank.de

Teil B- Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Art 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 499).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1.1. Sondergebiet "Strandversorgung" (SO-Strand)

(1) Die Sondergebiete "Strandversorgung" dienen der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die der allgemeinen Grundversorgung des örtlichen, zeitlichen Strandbesuchers für die Erholungsnutzung gewährt werden sollen.

(2) Für nachfolgend bezeichnete Teilgebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- 1.1.1. SO-Strandversorgung, Teilgebiete 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 16 und 21**
 - a. Läden, Schank- und/oder Speisewirtschaften, Lebensmittelhandelsbetriebe
 - b. Cafés und Kioske aller Art
 - c. Einrichtungen für Rettungsdienste und für den Stranddienst
 - d. Einrichtungen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Einrichtungen, die der allgemeinen Körperpflege dienen
 - e. Einrichtungen für den Gemeindedienst
 - f. kulturtechnische Verwaltungs- und Versammlungseinrichtungen
 - g. Aufenthaltsräume für Betriebsinhaber oder Betreiber sowie für das Personal

- 1.1.2. SO-Strandversorgung, Teilgebiete 1, 7, 10, 14, 17 und 22**
 - a. Sanitäranlagen z.B. öffentliche WC- und Duchsbäume
- 1.1.3. SO-Strandversorgung, Teilgebiete 4, 11 und 20**
 - (3) Vergnügungsstätten sind innerhalb der Sondergebiete "Strandversorgung" generell unzulässig. Internetaffären werden nicht als Vergnügungsstätten verstanden.
 - (4) Wohnungen aller Art zum dauernden Aufenthalt sowie Ferienwohnungen und Betriebswohnungen sind im Erdgeschoss des Sondergebietes "Strandversorgung" gemäß Ziffer 1.1.1 in maximal einer Betriebswohnung zulässig.

- 1.2. Sondergebiet "Kuranlagen" (SO-Kur)**
 - (1) Das Sondergebiet "Kuranlagen" dient vorwiegend der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen für die Erholungsnutzung und der Gesundheitsförderung und -erholung.
 - (2) Innerhalb des SO-Kuranlagen sind gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:
 - a. der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung sowie Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Einrichtungen, die der allgemeinen Körperpflege dienen
 - b. kulturtechnische Verwaltungs- und Versammlungseinrichtungen
 - (3) Vergnügungsstätten, sind generell innerhalb des Sondergebietes "Kuranlagen" unzulässig. Internetaffären werden nicht als Vergnügungsstätten verstanden.
 - (4) Wohnungen aller Art zum dauernden Aufenthalt, mit Ausnahme von Betriebswohnungen, sowie Ferienwohnungen sind unzulässig. Im Obergeschoss des Sondergebietes "Kuranlagen" gemäß Ziffer 1.1.2 ist maximal eine Betriebswohnung zulässig.

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**
 - (1) In allen Sondergebieten ist der Teilgebiete 1 bis 22 darf die Fläche des eingeschossigen Gebäude 7,00 m, zweigeschossige Gebäude 8,50 m über der Oberkante der Promenade nicht überschreiten.

- 3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - (1) In allen Sondergebieten ist ein Vorziehen oder Zurückbleiben hinter oder vor die Baulinie, sowie ein Vorziehen vor die Baulinie im maximal 1,00 m für folgende Gebiete zulässig: Ferienwohngebiete, Wintergärten, Windfänge, Wandföhnen, Fensterbänke, Erker, Schächten, Treppenanlagen, Vordächer, Balkone und Bekuhlungskörper. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn Sicherheits- oder verkehrstechnische Belange dem entgegenstehen.

- 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und 7 BauNVO)**
 - (1) In den Teilgebieten 1, 2, 3 und 6 des SO-Strandversorgung sind die Stellplätze auf dem Baugrundstück unterzubringen. Je Baugrundstück sind max. 2 Stellplätze für Betreiber/Pächter/Personal zulässig.
 - (2) Die Stellplätze für die Teilgebiete 5, 7, 10, 12, 15, 16, 21 und 22 des Sondergebietes "SO-Strandversorgung" sind auf freigelegten Gemeinschaftsstellplätzen zusammengefasst unterzubringen.
 - (3) Die Stellplätze für das Teilgebiet 9 des Sondergebietes "SO-Kuranlagen" sind außerhalb des Sondergebietes auf in einer in der Planzeichnung separat festgesetzten Fläche, eingebunden in die angrenzenden Grünfläche, unterzubringen.
 - (4) In den Teilgebieten TG 1, 22 sind Garagen oder überdachte Stellplätze unzulässig.
 - (5) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. Erforderliche Stellplätze sind hiervon ausgenommen.

- 5. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (Flächen unter 3,30 m üNN): Überschwemmungsgebiete (§ 9 Abs. 5 BauGB)**
 - Das Plangebiet befindet sich im hochwasser- und überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ostsee (Flächen unter 3,30 m üNN). Bauliche Anlagen sind konstruktiv gegen Auftrieb, Weiterbelastung und Untersenkung zu sichern. Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen auf einer Höhe von mindestens 3,30 m über NN angeordnet werden. Tragende Konstruktionen, die im vordringende ggf. zu errichtenden baulichen Anlagen, sind statisch so zu gestalten, dass diese externen Ostsee-Hochwassern mit einem Wellenstoß widerstehen.

- Nachrichtliche Übernahmen**
 - (1) Anlagen und örtliche Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstaatesgesetzes (WasserStG) in der Neufassung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3204) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verunreinigungen mit schädlichen Auswirkungen auf die Wasserversorgung, den Fischbestand, den Boden oder die Schifffahrt durch Benäherung, Spiegellagen, Spiegelungen oder anders im Rahmen oder Behalten von der Wasserentlastung aus sollen immer wieder rote, grüne oder blaue Lichter mit monochromatisch gelben Hintergrundlampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
 - (2) Schutzstreifen an Gewässern (§ 26 WasserStG)
 - Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Gewässerschutzstreifen gemäß § 26 Landeswasserstaatesgesetz (LWasserStG). Demnach dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 100 m von der Küstenlinie nicht errichtet werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
 - (3) Bauverbotsstreifen zur Ostsee (§ 80 LWG)
 - Der Gewässer- und Erholungsstreifen wird von dem 100 m Bauverbotsstreifen zur Ostsee überlagert. Gemäß § 80 Landeswasserstaatesgesetz dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung von bis zu 100 m landwärts von der Küstenlinie nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen von dem Verbot sind zulässig, wenn sie mit dem Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn der Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde.
 - (4) Nutzungsübernahmen sowie Verbot auf Deichen (§ 65 LWG)
 - Die Deiche bestehen gemäß § 65 Landeswasserstaatesgesetz aus dem Deichkörper und dem Deichbegehör. Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches ist jede Benutzung des Deiches, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Die unter Küstenschutzbehörden Fachaufsicht reduziert.
 - (2) Vor Satzungsabschluss wird zwischen dem Planbegünstigten (Wasser- und Bodenverband als Grundstücksbesitzer) und dem Eigentümer der Gemeinde Dahme ein städtebaulicher Vertrag zur Absicherung der Durchführung und Finanzierung der zugehörigen Ausweitungmaßnahmen geschlossen.

- Hinweise**
 - Zugriffsmöglichkeiten**
 - (1) Der rechtschutzrechtlich zu bringende Ausgleich für die Eingriffe innerhalb der Teilgebiete 2, 3, 13 in einer Größe von 640 m² wird vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 16a im gemeindefreien "Flächenpark" "Am Brook" verortet. Die Antragsrückfälle ist wählbar zu umarmen. Der Flächenpark der Gemeinde Dahme wird an die entsprechende Fachbehörde reduziert.
 - (2) Vor Satzungsabschluss wird zwischen dem Planbegünstigten (Wasser- und Bodenverband als Grundstücksbesitzer) und dem Eigentümer der Gemeinde Dahme ein städtebaulicher Vertrag zur Absicherung der Durchführung und Finanzierung der zugehörigen Ausweitungmaßnahmen geschlossen.
 - Gestaltungsvorgang**
 - (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme hat für den Strandbereich am 10. Januar 2004 eine Gestaltungsvorgang beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16a ist Bestandteil dieser Gestaltungsvorgang, so dass die Gestaltungsvorgang für den gesamten Planbereich des Bebauungsplans Nr. 16a gilt.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bau- und Umweltausschusses vom 02.03.2004.
- Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der "Lübcker Nachrichten" am 01.09.2004 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.09.2004 durchgeführt.
- Die von der Planung bearbeiteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.08.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung bearbeiteten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand in der Zeit vom 23.08.2004 bis zum 29.09.2004 statt.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.02.2005 bis zum 17.03.2005 während der üblichen Dienststunden in der Amtverwaltung Graben in Graben nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.02.2005 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht.
- 23747 Dahme, den 28.11.2008 L.S. Gemeinde Dahme Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.02.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher hat die Gemeindevertretung am 17.02.2004 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.05.2004 bis zum 29.06.2004 während der üblichen Dienststunden in der Amtverwaltung Graben in Graben nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass